

Anlage 1

Satzung

über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der § 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 25.06.2015 festgelegt.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Abwehr von Gefahren von Bienen, Wespen und ähnlichem in Notfällen,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
- i) Tragehilfe für Rettungsdienste,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden dieses als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs.1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreibern gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 32 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.“

§ 5

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.“

Artikel 2

Der Gebührentarif zur in Art. 1 geänderten Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Gebührenziffer 2.6.3 erhält folgende Fassung:

„2.6.3	Drehleiter (DLK)	945,00 €“
--------	------------------	-----------

2. Gebührenziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verbrauchsmaterialien und Entsorgung

Verbrauchsmaterialien aller Art, Sondereinsatzmittel und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel sowie für Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Christoph Meineke
Bürgermeister